

RS Vwgh 1969/9/8 1708/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1969

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Beachte

y29540;

Rechtssatz

In einer lediglich wirtschaftlichen Not, dh in einer wirtschaftlichen Schädigung, durch die die Lebensmöglichkeit selbst nicht unmittelbar bedroht wird, kann eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand nicht erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968001708.X03

Im RIS seit

08.09.1969

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at